

# Außenputz: Regeln für Aufmaß und Abrechnung

Werkvertrags-  
ÖNORM B 2210

In Längenmaß wird abgerechnet:

Profile, Leisten, Gesimse, Hohlkehlen sowie Nuten und Faschen, Schlitzte und Einputzprofile.

Längenmaße werden in der größten abgewickelten Länge festgestellt.

Nicht abzuziehen sind Unterbrechungen mit einer Einzellänge bis 0,50 m.

In Flächenmaß wird abgerechnet:

1) Wände

Wandhöhen über 3,20 m sind getrennt festzustellen.

Unverputzte Anschlussflächen von Balkonen sowie von auskragenden Vordächern, soweit die Unterbrechung der Fassade eine Höhe von 20 cm nicht übersteigt, werden nicht abgezogen.

Bei gekrümmten Abschlüssen gilt die Höhe bzw. die Breite bis zum Krümmungsanlauf, zuzüglich zwei Drittel der Stichhöhe des Bogens.

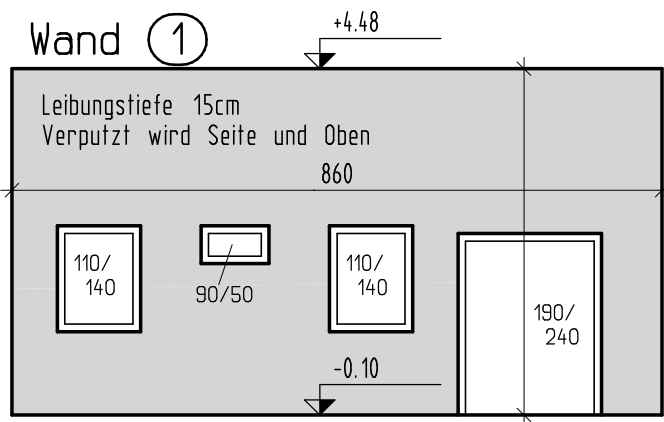
2) Leibungen und Nischen

Das Ausmaß wird in der Abwicklung der fertigen Oberfläche mit einer Mindestbreite von 25 cm festgestellt.

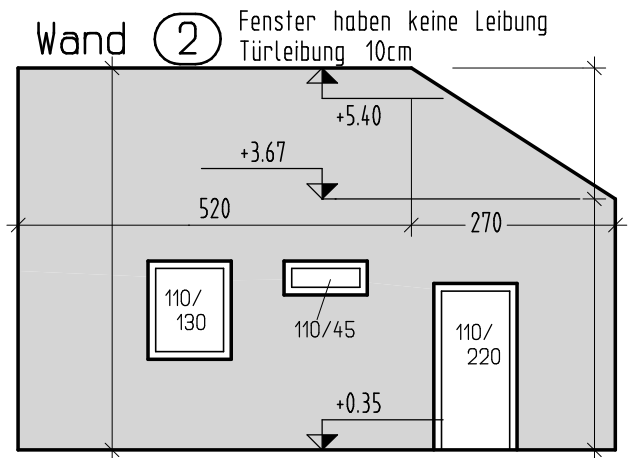
Durchzumessen sind ungeputzte bzw. unverkleidete Flächen und Öffnungen bis 0,5 m<sup>2</sup> Einzelausmaß.

Sind für den Verputz von Leibungen keine eigenen Positionen vorgesehen, werden Öffnungen über 0,5 m<sup>2</sup> bis 4,0 m<sup>2</sup> durchgemessen, sofern mindestens eine Leibung verputzt ist.

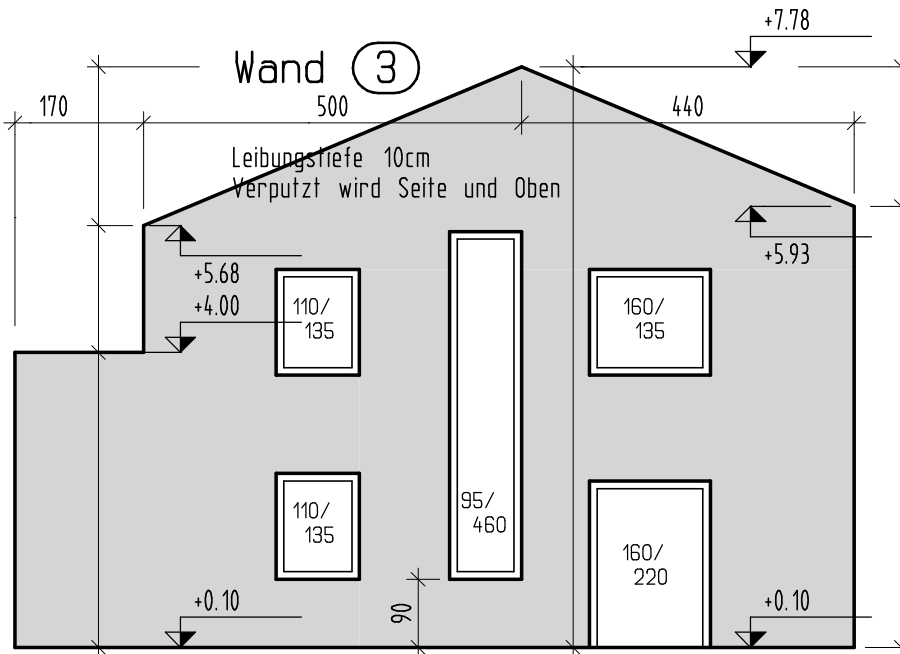
## Wand ①



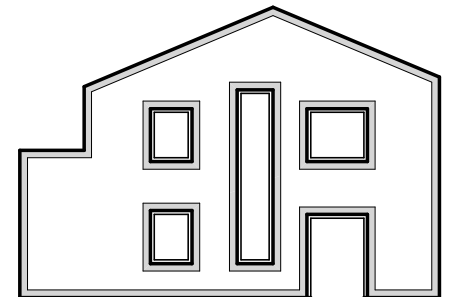
## Wand ②



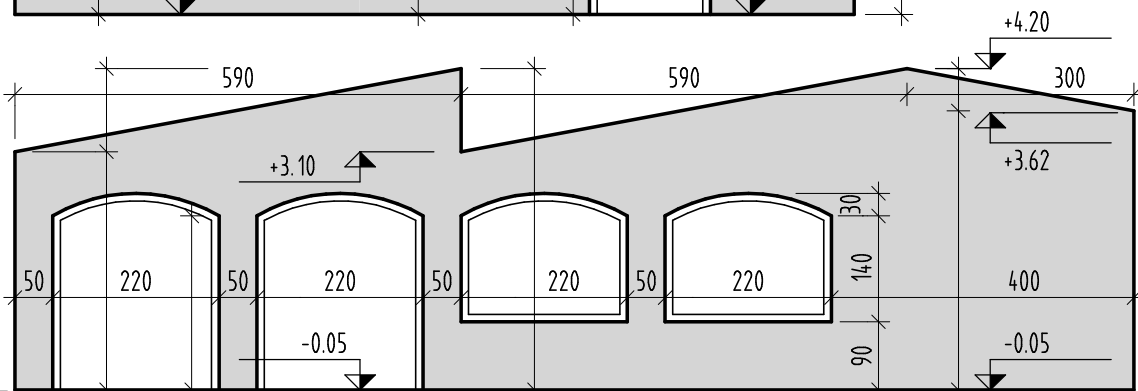
## Wand ③



Berechnen Sie zusätzlich die Länge der 20cm breiten Faschen. Diese laufen um alle Öffnungen und entlang der Mauerenden.



## Wand ④



Leibungstiefe 16cm  
Verputzt wird  
Seite und Oben